

Wann nun dieser gnädigsten Willens-Meynung genau nachzukommen ist; Als haben Wir solche in gegenwärtiges gedrucktes Patent verfasset, und gebieten, im Nahmen **Chro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen,** Unser^s gnädigsten Herrns, auch Land-Boigteylichen Amts halber, dem Rathe und sämtlichen Inwohnern der Stadt Görlitz, daß Sie sich dieser Vorschrift gemäß allenthalben verhalten, sonderlich aber, daß die des freyen Tisch-Truncks Befreyeten, bey Dreyßig Thaler Strafe, und Verlust der Tisch-Truncks-Freyheit, sich der Verkaufung und Verzapffung des frembden Bieres nicht anmaßen, noch ihren Tisch-Trunck anders, als nach vorheriger Anmeldung und Anzeige der Quantität auf dem Rath-Hause, in die Stadt einführen lassen sollen, inmaßen auch wegen derer Militair-Personen dieserhalb durch die Behörde das Nöthige verfügt werden wird.

Urkundlich ist dieses Ober-Amts-Patent von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit dem gewöhnlichen Ober-Amts-Secret besiegelt, auch solches zu Görlitz behörigen Orts affigiret worden. **Geben auf dem Chur-Fürstl. Sächsl. Schloß zu Budisün, den 18. Novembris 1772.**

**Hieronimus Friedrich
von Stammer.**

